



## **Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Oberhausen als öffentliche Einrichtung.

### **§2 Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§3 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.

### **§5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## §6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

## §7 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtung für das 2. Kind einer Familie wie folgt ermäßigt werden: Der Monatsbeitrag wird um mindestens 5,00 € ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind der gleichen Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.

## §8 Sonstige Gebühren

Die Betreuungszeiten können im Oktober und im Februar gebührenfrei geändert werden. Für alle weiteren Umbuchungen wird eine Umbuchungsgebühr von 15,00 € verrechnet.

## §9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung-Anschlag in der Kindertageseinrichtung.

## §10 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach §90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## §11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Oberhausen, den 24.02.2023



Gemeinde Oberhausen



Fridolin Götsl  
1. Bürgermeister

## Anhang

### zur Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

gültig ab 01.09.2022:

<u>Tarif</u>	<u>tgl.</u>	<u>wöchentl.</u>	<u>Kinder</u>	2022 / 2023
10	4-5 Std.	20-25 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	90,00 €
11	5-6 Std.	25-30 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	99,00 €
12	6-7 Std.	30-35 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	108,00 €
13	7-8 Std.	35-40 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	117,00 €
14	8-9 Std.	40-45 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	137,00 €
15	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	157,00 €
30	4-5 Std.	20-25 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	167,00 €
31	5-6 Std.	25-30 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	183,70 €
32	6-7 Std.	30-35 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	200,40 €
33	7-8 Std.	35-40 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	217,10 €
34	8-9 Std.	40-45 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	237,10 €
35	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 1. Kind unter 2 Jahren	257,10 €
110	4-5 Std.	20-25 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	85,00 €
111	5-6 Std.	25-30 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	93,50 €
112	6-7 Std.	30-35 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	102,00 €
113	7-8 Std.	35-40 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	110,50 €
114	8-9 Std.	40-45 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	130,50 €
115	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	150,50 €



130	4-5 Std.	20-25 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	162,00 €
131	5-6 Std.	25-30 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	178,20 €
132	6-7 Std.	30-35 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	194,40 €
133	7-8 Std.	35-40 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	210,60 €
134	8-9 Std.	40-45 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	230,60 €
135	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	250,60 €